

Beschluss des Rates über die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (29. März 1994)

Legende: Der Beschluss des Rates vom 29. März 1994 über die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit nimmt den „Kompromiss von Ioannina“ auf. Dieser Kompromiss sieht vor, dass, wenn Mitglieder des Rates, die über eine Stimmenanzahl nahe der Sperrminorität verfügen, sich einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu widersetzen beabsichtigen, der Rat alles in seiner Macht Stehende tun wird, um innerhalb einer angemessenen Zeit eine zufrieden stellende Lösung zu finden, die auf eine breitere Zustimmung trifft.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 13.04.1994, n° C 105. [s.l.]. "Beschluss des Rates vom 29. März 1994 über die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit", p. 1.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschluss_des_rates_uber_die_beschlussfassung_mit_qualifizierter_mehrheit_29_marz_1994-de-70c23a4a-8bb5-4b7a-abaa-8429d5ef0fd5.html

Publication date: 18/12/2013

Beschluß des Rates vom 29. März 1994 über die Beschlußfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Falls Mitglieder des Rates, die über insgesamt 23 bis 26 Stimmen verfügen, erklären, daß sie beabsichtigen, sich einem Beschluß des Rates, für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zu widersetzen, so wird der Rat alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der zwingenden Fristen, die durch die Verträge und durch das abgeleitete Recht, so zum Beispiel durch die Artikel 189b und 189c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, vorgeschrieben sind, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, die mit mindestens 68 Stimmen angenommen werden kann. Während dieser Zeit unternimmt der Präsident mit Unterstützung der Kommission jeweils unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1994.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Th. PANGALOS